

# RICHTLINIEN

## zur Förderung der Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Dettenheim

Die Gemeinde Dettenheim fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine durch laufende und einmalige Zuschüsse.

Folgende Arten der Bezuschussung werden festgelegt:

- A Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
- B Jugendförderung
- C Förderung der Kulturvereine
- D Förderung sonstiger Organisationen
- E Förderung von Vereinsveranstaltungen
- F Zuschüsse für Investitionen und Anschaffungen
- G Betriebskostenzuschuss für Sportvereine
- H Sonstige Förderungen
- I Härtefälle
- J Sonstige Bestimmungen

### **A EHRENGABEN BEI VEREINSJUBILÄEN**

Als Jubiläen gelten 25-, 50-, 75-, 100-Jahre usw.  
Für jedes Jahr des Vereinsbestehens werden **5,00 €** gewährt.

### **B JUGENDFÖRDERUNG**

Gefördert wird die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem und kulturellem Gebiet sowie Gruppen mit entsprechender Zielsetzung (konfessionelle und sonstige Vereinigungen).

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Einwohner unserer Gemeinde zwischen dem vollendeten 3. und 18. Lebensjahr. Die Zuschusshöhe für jeden Jugendlichen beträgt jährlich **8,00 €**.

Der Zuschuss wird nur für die Jugendlichen gewährt, die auch dem Bad. Sportbund, dem Musikerverband, dem Bad. Sängerbund oder einem vergleichbaren Dachverband gemeldet sind. Dies ist durch Vorlage der Durchschrift der Bestandsmeldung für das jeweilige Zuschussjahr nachzuweisen. Außerdem ist eine Namensliste der Jugendlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Name und Vorname, Straße, Hausnummer und Geburtsdatum mit der Zuschussbeantragung vorzulegen. Stichtag ist der 01. Januar. Der Zuschussantrag muss bis spätestens 31. März jedes Jahres der Gemeinde vorliegen.

### **C FÖRDERUNG DER KULTURVEREINE**

Die Kulturvereine (Musik- und Gesangvereine) erhalten unabhängig von der Jugendförderung (B) eine jährliche Pauschalzuwendung von **620,00 €**.

### **D FÖRDERUNG SONSTIGER ORGANISATIONEN**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Zuschuss an Freiwillige Feuerwehr     |                 |
| a) Abteilung Liedolsheim                 | <b>260,00 €</b> |
| b) Abteilung Rußheim                     | <b>260,00 €</b> |
| 2. Zuschuss an Deutsches Rotes Kreuz     |                 |
| a) Ortsgruppe Liedolsheim                | <b>260,00 €</b> |
| b) Ortsgruppe Rußheim                    | <b>260,00 €</b> |
| c) Kfz- Haftpflichtversicherung          |                 |
| 3. Zuschuss an DLRG Dettenheim           | <b>260,00 €</b> |
| 4. Zuschuss an                           |                 |
| Kirchenchor Liedolsheim                  | <b>260,00 €</b> |
| Kirchenchor Rußheim                      | <b>260,00 €</b> |
| Posaunenchor Liedolsheim                 | <b>260,00 €</b> |
| Posaunenchor Rußheim                     | <b>260,00 €</b> |
| 5. Zuschuss an Obst- und Gartenbauverein | <b>160,00 €</b> |

### **E FÖRDERUNG VON VEREINSVERANSALTUNGEN**

- a) Gefördert werden sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit überwiegend aktiver jugendlicher Beteiligung wie z.B. Jugendturniere, Konzerte u.ä. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestbeteiligung von 30 Jugendlichen je Veranstaltung. Gefördert werden je Verein max. 2 Veranstaltungen im Jahr mit je **160,00 €**.
- b) Örtliche Veranstaltungen (z.B. Reiterfreunde, Kleintierzucht- und Hundesportvereine) sollen mit einem Ehrenpreis der Gemeinde mit **60,00 €** bei überörtlichem Charakter mit **110,00 €** pro Verein und Jahr bezuschusst werden.

- c) Die Bezuschussung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (nationaler oder internationaler Art) wird von Fall zu Fall geregelt, sofern sie nicht im Ermessen des Bürgermeisters nach der Hauptsatzung liegt (Freigeigigkeitsklausel).

## **F ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN UND ANSCHAFFUNGEN**

### **a) Investitionen**

Gefördert werden Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Instandsetzungsmaßnahmen mit erheblichem Umfang von Vereinsanlagen. Gaststätten und deren dazugehörige Nebenräume, Pächterwohnungen u.ä. sind ausgeschlossen.

Die Zuschüsse betragen **15 %** max. **15.000,00 €** je Baumaßnahme der förderungswürdigen Baukosten, die entweder von der Gemeinde ermittelt oder von anderer Stelle festgestellt werden (z.B. anerkannte Bausumme durch den Bad. Sportbund). Zuschussbeträge unter 100,00 € werden nicht ausbezahlt.

Die Zuschussanträge für Investitionen müssen bis spätestens 01. Oktober der Gemeinde vorliegen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn von Seiten der Gemeinde die schriftliche Mittelbewilligung erfolgt ist.

### **b) Anschaffungen**

Die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird mit 20 % gefördert. Voraussetzung ist jedoch, dass der Mindestwert je Anschaffungsgegenstand (Einzelbeschaffungswert) mindestens **250,00 €** betragen muss. Die Zuschuss-höhe insgesamt ist pro Verein und Jahr auf max. **500,00 €** begrenzt.

## **G BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR SPORTVEREINE**

Sanitarräume (Umkleiden, Duschen und WC), die ausschließlich dem Sportbetrieb dienen, werden mit **8,00 €/qm** und Jahr bezuschusst. Voraussetzung ist, dass sich der Verein mit aktiven Mannschaften an Pflichtspielrunden eines Sportverbandes beteiligt.

Wird das Mähen der Sportplätze durch den Bauhof vorgenommen, werden je Mähvorgang **30,00 €** erhoben.

## **H SONSTIGE FÖRDERUNGEN**

Für überlassenes, nicht überbautes Vereinsgelände werden Pachtzinsen entsprechend der Ackerpacht veranlagt. Die Beträge werden als Vereinsförderung durchgebucht.

## **I HÄRTEFÄLLE**

Die Gemeinde behält sich vor, bei Härtefällen (auf Antrag) einen gesonderten Zuschuss festzulegen.

## **J SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden. Für Zuschüsse der Ziffern F und I ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Zuschussrichtlinien treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

Dettenheim, den 02. Dezember 2003

gez.

Hillenbrand, Bürgermeister